

BGer 5P.268/2005 vom 2. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.268_2005

FR: TF 5P.268/2005 du 2 décembre 2005

IT: TF 5P.268/2005 del 2 dicembre 2005

Regeste

Art. 9 + 29 BV (Eigentum) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur. Es kann regelmässig nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheids beantragt werden (BGE 124 I 327 E. 4a S. 332 ; 131 I 137 E. 1.2 S. 139). Soweit die Beschwerdeführer mehr verlangen, namentlich den Erlass einer Anweisung an das Obergericht, die Akten einem Gerichtspräsidenten ausserhalb des Gerichtskreises XII zuzuweisen, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführer machen zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Zusammenhang mit der Festsetzung des massgeblichen Streitwerts geltend. Sie räumen zwar ein, in ihrer Klageschrift vergessen zu haben, diesbezügliche Angaben zu machen. Indes bringen sie vor, der erstinstanzliche Richter sei nach Art. 142 Abs. 1 ZPO /BE verpflichtet, den Streitwert von Amtes wegen zu ermitteln, allenfalls unter Beizug von Sachverständigen. Es sei auch seine Pflicht, die Kläger anzuhören und die fehlenden Angaben zum Streitwert bei diesen einzuholen.

E. 2.1

Diese Vorwürfe der Beschwerdeführer richten sich gegen das erstinstanzliche Urteil des Gerichtspräsidenten. Anfechtungsobjekt der staatsrechtlichen Beschwerde ist aber grundsätzlich nur der letztinstanzliche kantonale Entscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Die Beschwerdeführer weisen nicht nach, dass sie diese Rügen bereits im Appellationsverfahren vorgebracht haben (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Es kann indes offen bleiben, ob es sich um unzulässige Noven handelt, da die Vorbringen ohnehin unbegründet sind: Die Beschwerdeführer hatten nämlich im obergerichtlichen Verfahren Gelegenheit, sich zum Streitwert zu äussern. Davon haben sie auch Gebrauch gemacht. Die behauptete Gehörsverletzung durch den Gerichtspräsidenten wäre damit ohnehin geheilt, da dem Obergericht im Appellationsverfahren volle Prüfungsbefugnis zusteht (Art. 333 Abs. 2 ZPO /BE; BGE 116 Ia 94 E. 2 S. 95 f.; 127 V 431 E. 3d/aa S. 438).

E. 3

Weiter machen die Beschwerdeführer Willkür bezüglich der Berechnung des Streitwerts geltend.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, dass sie anlässlich der Appellationsverhandlung Angaben zum Streitwert gemacht hätten. Nach Art. 137 ZPO /BE müsse das Obergericht darauf abstellen, sofern es selbst nicht über zuverlässigere Zahlen bzw. Schätzungen verfüge. Soweit das Obergericht namentlich keinen Sachverständigen beigezogen habe, habe es pflichtwidrig gehandelt. Nach Art. 137 ZPO /BE bestimmt sich der Streitwert nach der Angabe des Klägers, wenn der Streitgegenstand in Geld abschätzbar ist. Indes ist die Angabe des Klägers nur dann bindend, wenn der Anspruch auf eine bezifferte Geldsumme lautet. Geht der Klageanspruch auf etwas anderes als Geld, kann das Gericht die Streitwertangabe von Amtes wegen überprüfen (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 2000, N. 2a u. b zu Art. 137 ZPO /BE). Bei der von den Beschwerdeführern erhobenen Eigentumsklage lautet das Rechtsbegehren nicht auf einen bestimmten Betrag, sondern auf Herausgabe von Hotelmobiliar. Für den Streitwert ist damit der Verkehrswert des Mobiliars im Zeitpunkt der Einreichung der Klage am 26. Juli 2004 massgeblich (Art. 138 Abs. 3 ZPO /BE). Davon gehen auch die Beschwerdeführer aus. Der Richter ist zur Feststellung des Streitwerts nicht an ein bestimmtes Beweismittel gebunden. Namentlich ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach bernischer Zivilprozessordnung nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Ermessen des Richters (vgl. Art. 142 Abs. 1 ZPO /BE). Im vorliegenden Fall hat sich das Obergericht auf die in den Akten liegenden Inventare der Gastro-Fachstelle sowie auf die Parteiaussage des Beschwerdegegners 1 gestützt. Dadurch hat es den Streitwert als genügend abgeklärt angesehen. Weshalb das Obergericht das kantonale Prozessrecht in willkürlicher Weise verletzt haben soll, wenn es bei dieser Sachlage auf ein Gutachten verzichtet hat, legen die Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar dar (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 3.2

Weiter halten die Beschwerdeführer den vom Obergericht angenommenen Streitwert für überhöht. Sie machen geltend, dieser liege bei Fr. 24'223.--. Nicht angezweifelt wird das Verzeichnis der Gastro-Fachstelle, welche das Inventar im Jahr 1995 mit rund Fr. 225'000.-- bewertete. Die Beschwerdeführer bringen aber vor, das Mobiliar habe seit diesem Zeitpunkt durch Gebrauch an Wert verloren. Die in der Zwischenzeit getätigten Investitionen der M. _____ AG dürften nicht berücksichtigt werden, da sich die Eigentumsklage nur auf die Gegenstände beziehe, die in den Verzeichnissen der Gastro-Fachstelle aufgeführt seien, und daher neu angeschaffte Mobilien bei der Berechnung des Streitwertes ausser Acht bleiben müssen. Das Obergericht ist bei der Streitwertberechnung von der nicht bestrittenen Schätzung der Gastro-Fachstelle aus dem Jahr 1995 ausgegangen. Es hat nicht verkannt, dass der Wert durch Zeitablauf grundsätzlich abnimmt. Indes hat es angenommen, die M. _____ AG habe in den Jahren 1995 - 1998 Investitionen getätigt, welche den Wertverfall ausgeglichen hätten. Es mag zwar zutreffen, dass sich die Eigentumsklage der Beschwerdeführer nur auf die Mobilienstücke gemäss den erwähnten Inventaren bezieht und damit allfällige Ersatzanschaffungen nicht betrifft. Indes lässt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen, dass das Obergericht unter Investitionen Neuanschaffungen verstanden hat. Denkbar sind auch werterhaltende Investitionen am bestehenden Mobiliar. Damit gelingt es den Beschwerdeführern nicht nachzuweisen, dass die Streitwertberechnung des Obergerichts geradezu willkürlich ist. Was die Beschwerdeführer im Übrigen in Zusammenhang mit der Streitwertberechnung vorbringen, namentlich bezüglich der Anwendung der Abschreibungsrichtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung, geht über appellatorische Kritik nicht hinaus. Darauf kann nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 4

Schliesslich kritisieren die Beschwerdeführer die Höhe der den Beschwerdegegnern zugesprochenen Parteientschädigung für das obergerichtliche Verfahren. Sie führen aus, das Obergericht habe das Honorar des gegnerischen Rechtsvertreters auf 40 % des erstinstanzlichen festgelegt. Auf Grund der Tatsache, dass dem Anwalt kein besonderer Aufwand entstanden sei, rechtfertige sich indes für das zweitinstanzliche Verfahren nur ein Honorar von 30 % der erstinstanzlichen Entschädigung. Das Obergericht hat das Honorar für den gegnerischen Rechtsvertreter nach Art. 10 lit. d des bernischen Dekrets über die Anwaltsgebühren vom 6. November 1973 (DAG; BSG 168.81) bestimmt. Nach dieser Bestimmung beträgt die Normalgebühr für ein Rechtsmittelverfahren, soweit es vom bisherigen Anwalt geführt wird, 30 - 50 % der Gebühren im ordentlichen (erstinstanzlichen) Verfahren. Das Obergericht hat die Entschädigung auf 40 % des in erster Instanz bestimmten Honorars festgesetzt und damit den gesetzlichen Rahmen nicht überschritten. Was die Beschwerdeführer bezüglich des Aufwandes vorbringen, vermag keine Willkür darzutun. Auf die appellatorischen Ausführungen ist nicht einzutreten (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 5

Schliesslich rügen die Beschwerdeführer bezüglich der obergerichtlichen Gerichtskosten eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie machen geltend, das Obergericht habe diese ohne nähere Begründung oder Darlegung der Bemessungsgrundsätze auf Fr. 16'000.-- bestimmt. Die Höhe der Gerichtskosten im kantonalen Verfahren hängt vom Streitwert ab, zu dessen Höhe sich das Obergericht geäussert hat. Davon ausgehend hat es die Gerichtskosten bestimmt, indes ohne die anwendbare gesetzliche Grundlage ausdrücklich zu benennen. Darin kann aber noch keine Verletzung der Begründungspflicht erblickt werden, da es für die Beschwerdeführer im vorliegenden Fall erkennbar war, nach welcher Bestimmung die Gerichtskosten berechnet worden sind, zitieren sie doch in ihrer Beschwerdeschrift die einschlägige Norm des bernischen Dekrets über die Gebühren der Zivilgerichte (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102).

E. 6

Damit ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie schulden den Beschwerdegegnern allerdings keine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist. Der Beschwerdeführer 2 hat für das bundesgerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Diese ist einer Partei zu bewilligen, die bedürftig und deren Sache nicht aussichtslos ist (Art. 152 Abs. 1 OG ; BGE 125 II 265 E. 4b S. 275 ; 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.). Die vorliegende Beschwerde enthält zu einem grossen Teil appellatorische Ausführungen, auf welche nicht eingetreten werden kann (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Sie muss daher als von vornherein aussichtslos angesehen werden, so dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.